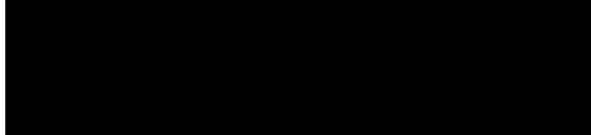




Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Alexander Fanta



TEL.-ZENTRALE

FAX

INTERNET

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

AZ

DATUM



BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 8. November 2019

Sehr geehrter Herr Fanta,

mit Antrag vom 8. November 2019 beantragten Sie Abschriften von allen Dokumenten zum geplanten Digital Services Act der Europäischen Union inklusive E Mails, Gesprächsnotizen etc. innerhalb unseres Hauses, mit den EU-Institutionen und Interessensvertretern.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von 275,- EUR festgesetzt.

Begründung:

1.

Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie teilweise Anspruch auf die begehrten Informationen.

a) Folgende Dokumente zum geplanten Digital Services Act der Europäischen Union zum Stichtag 8. November 2019 werden Ihnen in Abschrift und – soweit erforderlich – geschwärzt zur Verfügung gestellt:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Prioritäten für den Digitalen Binnenmarkt, 29.5.2019
- E-Mail Korrespondenz des Referats VIA3 mit Alibaba zur Concept Note der EU-Kommission, Juni 2019
- Stellungnahme der Match Group: Data monetization proposal – Annex 2: policy options on managing online illegal or harmful content, Juni 2019
- E-Mail Korrespondenz des Referats VIA3 mit dem Auswärtigen Amt zur Stellungnahme der Match Group, 5.7.2019
- E-Mail Korrespondenz des Referats VIA3 mit Google zur Stellungnahme von Google, 27.9.2019
- Stellungnahme der Motion Picture Association (MPA), 3.10.2019
- Stellungnahme der Association of Commercial Television in Europe (ACT), 4.10.2019
- Europe Daily Bulletin No. 12352 der Agence Europe, 19.10.2019
- Positionspapier der European Magazine Media Association (EMMA) und European Newspaper Publishers' Association (ENPA), 29.10.2019
- E-Mail Korrespondenz des Referats VIA3 mit dem Auswärtigen Amt zum Positionspapier der EMMA & ENPA, 31.10.2019

In allen Unterlagen, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden, wurden die personenbezogenen Daten geschwärzt. Damit hatten Sie sich mit E-Mail vom 27. November 2019 einverstanden erklärt. Dadurch konnte auf die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG wegen des Schutzes personenbezogener Daten nach § 5 IFG verzichtet werden. Das Dokument „Prioritäten für den Digitalen Binnenmarkt“ wird Ihnen in Auszügen, die für Ihr Auskunftsbegehren relevant sind, zur Verfügung gestellt; hinsichtlich der übrigen Teile wurden Auslassungszeichen („[...]“) eingefügt.

b) Folgende Dokumente sind über eine Google-Suche oder auf der Internetseite der Europäischen Kommission verfügbar:

- Concept Note der EU-Kommission zum Digital Services Act, 9.4.2019
- Politische Leitlinien der neuen EU-Kommission, Juli 2019
- Auszug aus der Rede der Bundeskanzlerin bei der Jahrestagung des Markenverbands, 23.10.2019
- Dokumente zum eCommerce Expert Group Meeting in Brüssel, 8.10.2019
- Positionspapier des Markenverbandes: Revision der E-Commerce-Richtlinie – Paradigmenwechsel beim Haftungsregime für Online-Marktplätze längst überfällig

c) Folgende Dokumente sind solche von Organen der Europäischen Union im Sinne der VO (EG) 1049/2001, deren Einsichtnahme gem. Art. 6 VO (EG) 1049/2001 bei dem jeweiligen Organ beantragt werden kann:

- Entwurf eines internen Non-Paper der EU-Kommission vom Juni 2019 (25 Seiten)
- Working Paper des Generalsekretariats des Rates zur Ratsarbeitsgruppe vom 31.10.2019 (WK 12272/2019 INIT).

d) Ein weitergehender Anspruch auf Informationszugang besteht nicht.

aa) Neben den genannten Dokumenten liegen zu dem Bereich „Digital Services Act“ interne Korrespondenzen zu Haus- und Ressortabstimmungen, Weisungen sowie Gesprächsvorbereitungen zu

verschiedenen Arbeitstreffen mit Vertretern der Europäischen Kommission, anderer Mitgliedstaaten und der Wirtschaft vor. Ein Informationszugang zu diesen Dokumenten ist abzulehnen.

Nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Ausnahmetatbestand schützt den behördlichen Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 – 7 C 19.15 – juris Rn. 10). Erfasst wird der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen. Schutzzweck der Bestimmung ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden oder zwischen verschiedenen Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Gesichert wird demnach der vertraulich stattfindende Entscheidungsbildungsprozess, d.h. die Interessenbewertung und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren bei zwischenbehördlichen und innerbehördlichen Beratungen. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen behindernd oder hemmend auswirken kann, sie also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat. Das ist der Fall, wenn ein unbefangener und freier Meinungsaustausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der Information eingeschränkt werden oder sogar unterbleiben (Schoch, IFG, 2. Aufl., § 3 Rn. 185ff.).

Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichen künftigen Rechtsakt haben erst vor wenigen Monaten begonnen. Der Meinungsbildungsprozess befindet sich noch in einem frühen Stadium. Die jetzige Gewährung eines vollumfänglichen Informationszugangs hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen im Hinblick auf laufende und künftige Ressortabstimmungen im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG. Die Meinungsbildung innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und innerhalb der Bundesregierung würde erheblich beeinträchtigt, wenn die internen Überlegungen öffentlich bekannt und damit Gegenstand der öffentlichen Diskussion würden. Eine unbefangene Beratung auf der Grundlage fachlicher Bewertung wäre hierdurch nicht mehr gewährleistet. Eine Veröffentlichung würde gesicherte Rückschlüsse auf den Vorgang der behördlichen Meinungsbildung zulassen. Damit wäre die Vertraulichkeit der laufenden behördlichen Beratungen gefährdet.

Darüber hinaus steht der geschützte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einem Informationszugang zu den internen Abstimmungen entgegen. Das Bundesverfassungsgericht gestattet der Bundesregierung einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, für den die Antwortpflicht auf parlamentarische Anfragen begrenzt ist. Der nach diesen Maßstäben gewährleistete Schutz der Regierungstätigkeit muss sich erst recht gegenüber einfachgesetzlichen Auskunftsansprüchen Dritter, wie z.B. nach IFG, durchsetzen; damit er im Verhältnis der Verfassungsorgane untereinander nicht unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493, S. 12). Der Grundsatz gilt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch gegenüber Auskunftsansprüchen von Bürgerinnen und Bürgern. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung wurde aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung entwickelt. Er greift vor allem für laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen (vgl. auch § 4 Abs. 1 IFG), sofern die Offenlegung von Informationen aktuelle oder künftige Willensbildungsprozesse der Regierung einengen oder beeinflussen könnte. Dementsprechend muss es der Bundesregierung – wie hier – möglich bleiben, unbeeinflusst innerhalb eines Ressorts und zwischen den Ressorts Ansichten und Bewertungen auszutauschen, um auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen. Nur so lassen sich einengende Vorwirkungen auf das Regierungshandeln vermeiden.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Eine Bekanntgabe der Unterlagen zur Vorbereitung der Positionierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie innerhalb der Bundesregierung und zur Vorbereitung der Positionierung der Bundesregierung in den europäischen Gremien würde den Erfolg der jeweiligen Positionierung im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 IFG vereiteln. Die

jeweiligen Verhandlungspartner sowie Dritte würden mögliche Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten erkennen und könnten diese zur Durchsetzung ihrer Interessen ausnutzen.

bb) Im Hinblick auf weitere Dokumente, die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe einschließlich der Positionierungen der Beteiligten betreffen, kann ein Informationszugang nicht gewährt werden.

Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang auch dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann und wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden.

Schutzgegenstand des § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG sind die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Beziehungen zu anderen Staaten sowie zu internationalen und supranationalen Organisationen sollen durch einen Informationszugang nicht negativ belastet werden. Dazu zählen insbesondere auch die Beziehungen der Bundesrepublik zur Europäischen Union sowie zu den anderen Mitgliedstaaten (OVG Berlin-Brandenburg, ZUR 2016, 173). Der Ausnahmetatbestand schützt die Integrität internationaler Beziehungen vor negativen Auswirkungen von einer gewissen Erheblichkeit. Nachteilig in diesem Sinne sind alle Auswirkungen, die den außenpolitischen Zielen der Bundesrepublik Deutschland und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien abträglich sind (VG Berlin, Urt. v. 22.3.2012, Az. 2 K 102/11).

§ 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG schützt zusätzlich die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen. Der Begriff der internationalen Verhandlungen umfasst jeden schriftlichen, mündlichen, elektronischen oder sonstigen Gedankenaustausch des Bundes mit anderen Rechtssubjekten, insbesondere mit Institutionen der Europäischen Union. Diese Verhandlungen sind notwendigerweise vertraulich, wenn ihr Inhalt und ihr Gegenstand nach der Verkehrsanschauung nicht nach außen dringen sollen und die Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte. § 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG schützt die internationale Verhandlungsfähigkeit der Bundesregierung, die in der Lage sein soll, deutsche Interessen in Verhandlungen wirksam zu vertreten und eine flexible Gesprächsführung zu wahren. Der Ausnahmetatbestand soll auch im internationalen Bereich die Möglichkeit eines freien Gedankenaustausches schaffen und die Entscheidungsfindung erleichtern.

Auch im Rahmen der Europäischen Union dauern die Beratungen zur Schaffung des Digital Services Act weiter an. Teil dieser Beratungen ist eine intensive Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedstaaten und den Gremien der Europäischen Union. Diese Beratungen müssen im gegenwärtigen Stadium im Sinne eines ungehinderten Meinungsbildungsprozesses notwendigerweise vertraulich gehalten werden. Die Europäische Kommission beabsichtigt, demnächst eine Konsultation zum Digital Services Act zu starten, in deren Rahmen die den derzeitigen Verhandlungsstand abschließenden Papiere öffentlich gemacht werden. Ein Informationszugang zu bisher vorliegenden Entwürfen oder vorbereitenden Dokumenten würde dem Ziel eines raschen Verhandlungsziels zuwiderlaufen. Auch im Hinblick auf künftige Vorhaben der Europäischen Union ist es notwendig, vertrauliche Dokumente in frühen Verhandlungsstadien auch im Hinblick auf Informationszugangsbegehren vertraulich zu behandeln, um das Vertrauen der Europäischen Union und der anderen Mitgliedstaaten in die Integrität der Bundesrepublik als Verhandlungspartner nicht zu gefährden.

cc) Weiterhin liegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Stellungnahme von Google vor, deren Inhalt als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen ist. Ein Informationszugang kann zu diesem Dokument nicht gewährt werden, weil die nach § 6 S. 2 IFG erforderliche Einwilligung hierzu nicht erteilt wurde.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten

Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG 115, 205, 230). Ein berechtigtes Interesse liegt immer dann vor, wenn die Aufdeckung der Informationen aufgrund ihrer Wettbewerbsrelevanz spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens hat oder haben kann, d.h. wenn ihre Offenlegung geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerwG NVwZ 2009, 1113). Dabei ist es ausreichend, wenn sich die Wettbewerbsrelevanz nur mittelbar erschließt, die Informationen also Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschafts- und Marktstrategie sowie auf die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung oder vergleichbare betriebsinterne Umstände zulassen (VG Berlin, Urt. v. 25.4.2006, Az. 2.A 88.05).

Die Stellungnahme enthält die Positionierung von Google hinsichtlich einer zukünftigen Regulierung digitaler Dienste in der Europäischen Union. Diese Positionierung ist von wettbewerblicher Relevanz, weil sie Rückschlüsse auf die künftige Marktstrategie von Google zulässt. Die Regulierung digitaler Dienste in der Europäischen Union bestimmt die Möglichkeiten der Gestaltung, Weiterentwicklung und Finanzierung des unternehmerischen Angebots. Die Positionierung von Google zu dieser Frage hat für Wettbewerber einen hohen Informationswert. Die Beratungen befinden sich auch auf Ebene der Europäischen Union in einem frühen Stadium. Bisher hat noch kein Konsultationsverfahren stattgefunden, so dass die Positionierung einzelner Unternehmen der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist. Ihre verfrühte Aufdeckung kann für die betroffenen Unternehmen erhebliche wettbewerbliche Nachteile haben, weil zu erwarten ist, dass andere Akteure ihre eigene Strategie entsprechend anpassen werden. Es handelt sich damit um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 IFG.

2.

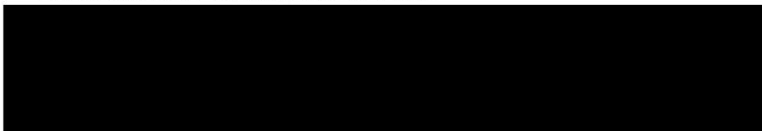
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1.755,- verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von einer halben Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 28 Stunden für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 8 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, EUR 45,00 für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 30,00 bis EUR 500,00 gem. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 275,- festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 275,- bis zum 02.03.2020 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle



Seite 6 von 6 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

